

ZONEN - UND GESTALTUNGSPLAN

HAUSENMÜHLE

FÜR GB NR.262

(Gussasphalt - Aufbereitungsanlage)

1:1000

Öffentliche Auflage: 1. - 30. Oktober 1992

Genehmigt vom Gemeinderat: am: 12. November 1992

Der Ammann: Der Gemeindegemeinderat:

*A. von B.* *S. Müller*

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 265 am: 18. Jan. 1993

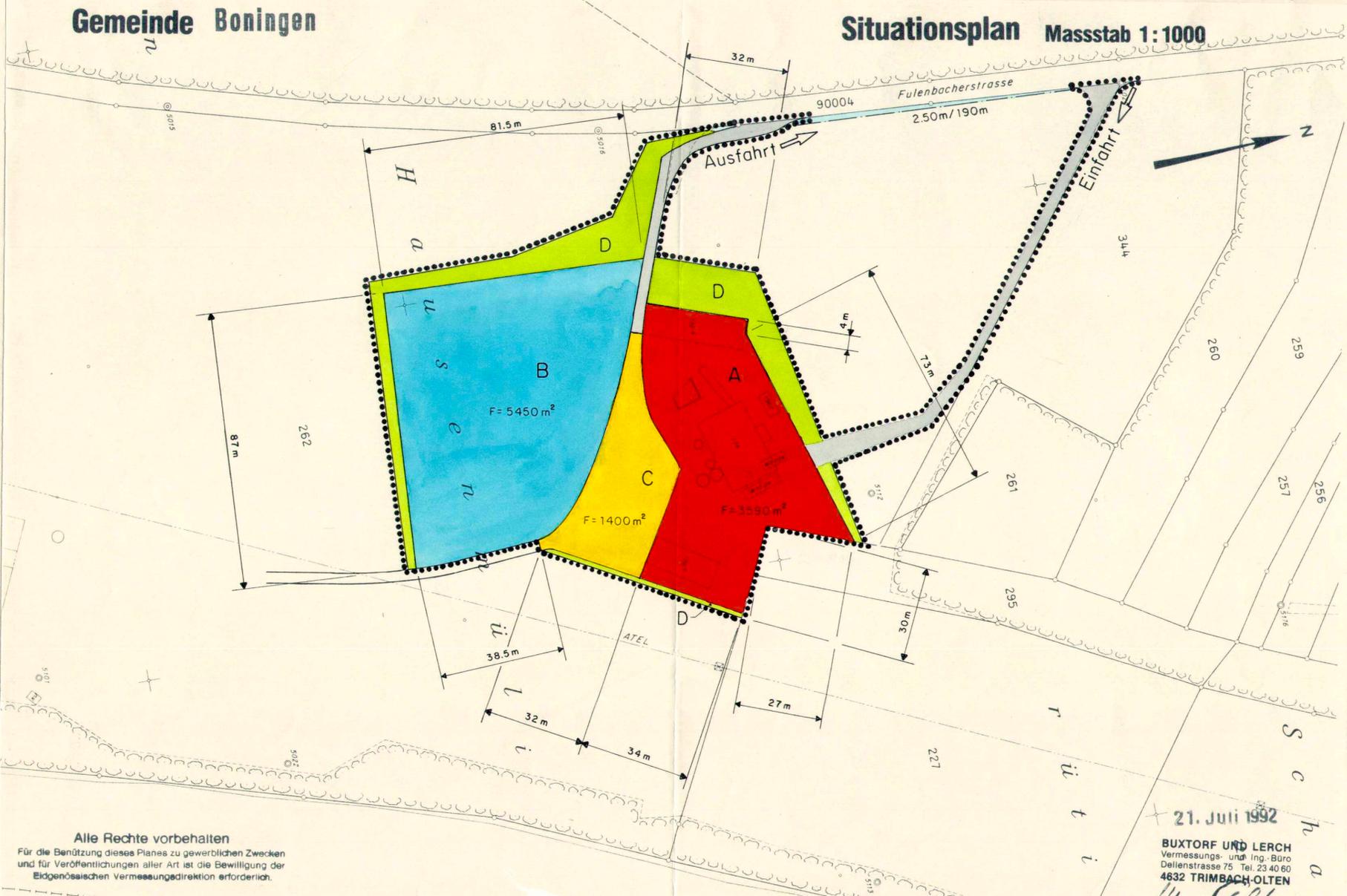
Der Staatsschreiber:

*Dr. K. Fehrsch*

**FREY+GNEHM AG**  
Leberngasse 1  
CH-4600 Olten

Ingenieurbüro für Bautechnik,  
Raumplanung, Umweltschutz  
Tel. 062 32 86 86  
Fax 062 32 14 86

Anderungen	Datum	Vis	Datum	Ausgabe
a	09.09.92	PK	JULI 92	Grösse
b			30/1.05	Gezeichnet
c				P. K.
d				Plannummer
e				9242 - 01
f				



SONDERBAUVORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck

Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Sicherstellung des Betriebes der Gussasphalt-Aufbereitungsanlage der Firma O. Aeschlimann AG sowie deren Sanierung auf den neuesten Stand der Technik.

§ 2 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Gestaltungsplan durch eine punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Bauordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Boningen und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

§ 4 Nutzung

Das vom Plan erfasste Gebiet ist eine Spezialzone. Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die mit der Gussasphalt-Aufbereitungsanlage in engem Zusammenhang stehen. Insbesondere für die Sanierung und Aufstockung bzw. den Umbau der Anlage sind Anpassungsmassnahmen zugelassen, die zur Erreichung der geforderten Qualitätswerte notwendig sind. Sollte der Betrieb der Gussasphalt-Aufbereitungsanlage eingestellt werden, fällt die mit diesem Gestaltungsplan ausgeschiedene Spezialzone der Landwirtschaftszone zu. Dabei müssen sämtliche Bauten und Anlagen im Planungsgebiet entfernt und das Land rekultiviert werden.

§ 5 Massvorschriften

Soweit erforderlich und vom ordentlichen Recht abweichend sind für Bauten und Anlagen die maximalen Ausmasse festzuhalten.

§ 6 Erschliessung

Die Fahrverkehrserschliessung dient der Zu- und Wegfahrt aus dem Werkareal und ist nur im Bereich der im Gestaltungsplan bezeichneten Flächen zulässig. Die Ausfahrt auf die Kantonsstrasse erfolgt ausschliesslich in Richtung Boningen. Die Anlagebetreiber hat die erforderliche Signalisation (Einbahnverkehr für Ein- und Ausfahrt, Linksabbiegeverbot bei der Ausfahrt) anzubringen. Die Erschliessungsanlagen innerhalb des Geltungsbereiches sind vom Betreiber der Anlage zu erstellen und zu unterhalten.

§ 7 Bepflanzung

Auf die vorhandene naturnahe Bepflanzung der Umgebung mit Bäumen und Sträuchern ist Rücksicht zu nehmen. Hecken und andere Lebensräume von bedrohten Tier- und Pflanzenarten dürfen weder entfernt noch vermindert werden. Ostseitig ist das Areal mit einer Grünfläche abzuschliessen, bzw. mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

§ 8 Lärmschutz

Das Gebiet des Gestaltungsplans wird der Empfindlichkeitsstufe III, gemäss Lärmschutz Verordnung vom 15.12.1986 (LSV) zugeteilt. Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Baueingabe die massgebenden Belastungsgrenzwerte überschritten werden, sind geeignete Schallschutzmassnahmen in der Grundrissanordnung und an den Aussenbauteilen zu ergreifen.

§ 9 Ausnahmen

Die Baukommission kann im Interesse einer besseren umweltverträglichen oder betriebstechnischen Lösung geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept der Anlage erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 10 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

LEGENDE :

- ..... Geltungsbereich
- ▭ Sichtbermen
- ▭ A. Betriebsanlagen
- ▭ B. Deponien (temporäre/permanente)
- ▭ C. Manövrierfläche
- ▭ D. Grünflächen
- ▭ Werkstrassen
- ▭

21. Juli 1992

BUXTORF UND LERCH  
Vermessungs- und Ing.-Büro  
Dellenstrasse 75 Tel. 23 40 60  
4632 TRIMBACH-OLTEN

*M. Felber*

Alle Rechte vorbehalten  
Für die Benützung dieses Planes zu gewerblichen Zwecken  
und für Veröffentlichungen aller Art ist die Bewilligung der  
Eidgenössischen Vermessungsdirektion erforderlich.